

Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Mosnang

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung und Art. 4 der Schulordnung als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Benützung sämtlicher Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Mosnang (Mosnang, Mühlrüti, Libingen: Mehrzweck-/Turnhallen, Spezialräume, Aussenanlagen).
Benutzerhandbuch	Art. 2 Das Benutzerhandbuch für Veranstaltungen in der jeweils aktuellen Fassung ist integraler Bestandteil dieses Reglements und regelt organisatorische, technische und sicherheitsrelevante Vorgaben (z. B. Saalwache, Fluchtwege, Brandschutz, Verkehrsführung und Ansprechpersonen).
Grundsatz und Priorität	Art. 3 Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen. Die eigentlichen Klassenzimmer werden in der Regel nicht freigegeben. Nutzungsprioritäten: 1. Schulische Veranstaltungen 2. Politische Gemeinde 3. Örtliche Vereine / Körperschaften 4. Anlässe im Dorfinteresse 5. Weitere Anlässe
Gesuche und Zuständigkeit	Art. 4 Für die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Gesuche sind spätestens sechs Wochen vor Anlass beim Schulsekretariat einzureichen. Das Schulpräsidium entscheidet in Absprache mit der Hauswartung und den Schulleitungen über die Bewilligungen. Oberstes Entscheidungsorgan ist der Gemeinderat.
Regelmässige Benützung	Art. 5 Die Bewilligung für regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewährt. Wenn von beiden Parteien keine Veränderung verlangt wird, wird die Bewilligung stillschweigend um ein Jahr verlängert.
Beschränkung des Benützungsrechts	Art. 6 Das zugesicherte Benützungsrecht kann vorübergehend beschränkt oder entzogen werden, wenn die Schul- und Sportanlagen ausserordentlich belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.



mosnang

dreien libingen mühlrütli

Sperrzeiten und
Schliessungen

Art. 7

Die Schul- und Sportanlagen können nicht benutzt werden:

- wenn sie durch die Schule belegt sind.

An folgenden Sperrzeiten können die Schul- und Sportanlagen mit Ausnahme der Aussenanlage ebenfalls nicht benutzt werden:

- während der 2. – 4. Sommerferienwoche für Reinigungs- und Reparaturarbeiten
- an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag sowie Weihnachtstag).

Für die Durchführung von speziellen Anlässen können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Es können zusätzliche Schliessungszeiten festgelegt werden, soweit dies zwingend erforderlich ist.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Hauswartung können Ausnahmen von den Sperrzeiten bewilligt werden. Das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgekürzt RLG) bleibt vorbehalten.

Verantwortliche
Kontaktperson

Art. 8

Vereine, Organisationen und private Gruppen haben eine verantwortliche, volljährige Kontaktperson zu bezeichnen. Diese vertritt die Benützenden gegenüber den Bewilligungsinstanzen und ist für die Einhaltung dieses Reglements sowie weiterer individueller Vereinbarungen verantwortlich.

Sauberkeit, Ordnung
und Beschädigungen

Art. 9

In allen Räumen und Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Schäden oder übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich der Hauswartung zu melden und werden den Benützenden in Rechnung gestellt. Festgestellte Mängel und Beschädigungen werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen benutzt werden; abfärbende Schuhe sowie Nagel- und Fussballschuhe sind in den Gebäuden untersagt.

Material

Art. 10

Geräte, Mobiliar und Material sind zweckgemäss zu verwenden: für Innenanlagen im Innern, für Aussenanlagen im Freien. Ausnahmen können durch die Hauswartung bewilligt werden. Vereinsmaterial darf nur nach Absprache mit der Hauswartung deponiert werden.

Technische
Einrichtungen

Art. 11

Die technischen Einrichtungen (z. B. Bühnenanlage, Heizung, Lüftung, Audio- und Lichttechnik) dürfen ausschliesslich durch die Hauswartung oder durch von ihr instruierte Personen bedient werden.

Festwirtschaft

Art. 12

Festwirtschaften oder der Betrieb von Gastwirtschaften sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Gemeinde gestattet. Die gastgewerberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Verkehrs-, Sicherheits- und Parkordnung	Art. 13 Bei Grossveranstaltungen hat der Veranstalter zusammen mit dem Gesuch ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept einzureichen. Anwohnerinnen und Anwohner dürfen nicht gestört werden.
Haftung	Art. 14 Die Benützenden haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten oder Anlagen verursachen. Sie haben für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen und auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Für Personen- oder Sachschäden der Benützenden oder Drittpersonen übernimmt die Gemeinde Mosnang keine Haftung. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.
Ordnung, Verhalten und Weisungen	Art. 15 Es gilt eine allgemeine Sorgfaltspflicht und die verbindliche Meldepflicht der Verantwortlichen bei Schäden. Die Benützenden haften für die Schäden. Die Anweisungen der Hauswartung sind für die Verantwortlichen der Veranstaltungen verbindlich einzuhalten.
Entzug des Benützungsrechtes	Art. 16 Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder das Benutzerhandbuch für Veranstaltungen wird die verantwortliche Person schriftlich verwahrt. Bei wiederholten oder schweren Verstössen kann die Benützungsbewilligung durch das Schulpräsidium ganz oder teilweise entzogen werden.
Sicherheit und Benutzerhandbuch	Art. 17 Die Sicherheits- und Brandschutzvorgaben gemäss dem Benutzerhandbuch sind zwingend einzuhalten.
Kommerzielle Anlässe	Art. 18 Für kommerzielle Anlässe gilt das gleiche Bewilligungsverfahren wie für alle Anlässe, jedoch gelten spezielle Rahmenbedingungen und separate Tarife gemäss der Tarifordnung für die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Mosnang.

2. Schlussbestimmungen

Gebühren	Art. 19 Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat in einem Gebührentarif festgelegt und ist verbindlich.
Vollzugsbeginn	Art. 20 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Gemeinderat Mosnang

Renato Truniger
Gemeindepräsident

Michelle Brunner
Ratsschreiberin